

Medienmitteilung

Basel, 16. Januar 2024

Gemälde von Henri Rousseau: Kunstmuseum Basel verhandelt über Entschädigung für «Fluchtgut»-Ankauf

Das Kunstmuseum Basel führt Gespräche über eine «gerechte und faire Lösung» im Zusammenhang mit dem Erwerb von Henri Rousseaus Gemälde *La muse inspirant le poète / Apollinaire et sa muse*. Anhand dieses konkreten Falles positioniert sich das Kunstmuseum Basel betreffend «Fluchtgut» und strebt eine Vergleichslösung an. Es folgt damit seiner Strategie für die Provenienzforschung, nach der sogenanntes Fluchtgut priorisiert tiefererforscht wird.

Das Kunstmuseum Basel erwarb 1940 das Gemälde *La muse inspirant le poète / Apollinaire et sa muse* (1909) von Henri Rousseau von der Gräfin Charlotte von Wesdehlen. 2021 traten die Anwälte eines Anspruchstellers in der Nachfolge von Charlotte von Wesdehlen an das Kunstmuseum Basel heran mit der Bitte, die Hintergründe des Ankaufs zu überprüfen. Für den Fall, dass die Aufklärung des historischen Sachverhalts einen NS-verfolgungsbedingten Verlust des Gemäldes bestätigen sollte, wurde um die Suche nach einer «gerechten und fairen Lösung» im Sinne der Washingtoner Prinzipien gebeten.

Die Kunstkommission des Kunstmuseums Basel und das Museum bemühten sich in der Folge aktiv um eine fundierte Aufklärung. Die Abteilung Provenienzforschung erarbeitete den historischen Sachverhalt, und es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Zusammenhänge und Lösungsansätze diskutierte. Das Ergebnis wurde den Anwälten des Anspruchstellers bei einem Treffen im Juni 2022 vermittelt. Die Vertreter:innen des Anspruchstellers baten schliesslich um die Restitution des Werks.

Der Verkauf des Gemäldes von Henri Rousseau durch Charlotte von Wesdehlen gehört zu den Fällen, die in der Schweiz als «Fluchtgut»-Verkäufe (Emigrantenverkäufe von aus Deutschland Geflüchteten im unbesetzten Ausland zwischen 1933 und 1945) behandelt werden. Kunstkommission und Kunstmuseum erachten auf Basis der Resultate der vertieften Nachforschungen und einer ausführlichen Debatte über die Behandlung von «Fluchtgut» einen Anspruch auf Rückgabe des Gemäldes als nicht gegeben. Verhandlungen über eine «gerechte und faire Lösung» werden hingegen befürwortet und sind inzwischen aufgenommen worden.

Trotz aktuell noch offener Fragen möchte das Kunstmuseum einen Beitrag zur Debatte über «Fluchtgut» in der Schweiz leisten. Der Entscheid des Kunstmuseums und der Kunstkommission ist ausführlich begründet und publiziert. «Die Washingtoner Prinzipien verpflichten uns auch in Fällen von 'Fluchtgut'-Ankäufen zur Suche nach 'gerechten und fairen Lösungen', wozu auch die Aufarbeitung dieser Fälle und ihre transparente Kundgabe nach aussen gehören», erklärt Felix Uhlmann, Präsident der Kunstkommission.

Zur Provenienz des Gemäldes

Charlotte von Wesdehlen (1877–1946) war eine aus Deutschland eingebürgerte Schweizerin jüdischer Herkunft, die ihre Heimatstadt Berlin aufgrund des Nationalsozialismus verlassen musste. Sie verkaufte das Werk, weil sie für ihren Lebensunterhalt in der Schweiz Geld benötigte. Der Verkaufspreis war niedrig; Georg Schmidt, der damalige Direktor des Kunstmuseums Basel, sprach selbst von einem «schandbar billigen Preis».

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles kommen Kunstkommission und Kunstmuseum vorliegend zum Schluss, dass der Fall des Rousseau-Ankaufs von Charlotte von Wesdehlen nicht zu einer Restitution des Werkes führt, aber eine «gerechte und faire Lösung» anzustreben ist. Die Zwangslage (Unfreiwilligkeit) war in der Schweiz eine andere als in Deutschland oder den besetzten Gebieten; der Vermögensverlust dort war unmittelbar und die Situation für die Betroffenen in aller Regel lebensbedrohend.

Der Entscheid von Kunstkommission und Kunstmuseum mit den Erwägungen in voller Länge sowie der historische Sachverhalt werden auf der Website des Kunstmuseums veröffentlicht. Das Kunstmuseum erachtet dies als Teil der Würdigung des Schicksals von Charlotte von Wesdehlen und als notwendige Aufarbeitung der Geschichte der eigenen Institution.

Beurteilung von «Fluchtgut»-Fällen

Der Begriff «Fluchtgut» wurde im Bergier-Bericht [[Link](#)] eingeführt und unterscheidet sich von Raubkunst, welche jüdischen Eigentümer:innen vom NS-Regime geraubt wurde. Im selben Bericht wird auch die Geschichte von Charlotte von Wesdehlen erwähnt.

«Fluchtgut» wurde in der Schweiz über viele Jahre hinweg als Kategorie verwendet, um Ansprüche unter den Washingtoner Prinzipien [[Link](#)] auszuschliessen. In den letzten Jahren ist allerdings ein Umdenken festzustellen.

Kunstkommission und Kunstmuseum bekennen sich zu den Washingtoner Prinzipien. Sie sind der Auffassung, dass bestimmte Fälle von «Fluchtgut»-Verkäufen darunter zu beurteilen sind. Das geht auch aus der Strategie Provenienzforschung hervor, die Kunstkommission und Kunstmuseum im September 2022 verabschiedet haben [[Link](#)].

In der internationalen Praxis ist der Umgang mit «Fluchtgut»-Verkäufen sehr unterschiedlich. Es finden sich sowohl Rückgaben als auch Ablehnungen auf Ansprüche auf dieselben; zudem bestehen vermittelnde Positionen. Die Restitution von «Fluchtgut» ist möglich, bildet allerdings die Ausnahme. Eine solche Ausnahme ist laut Kunstkommission und Kunstmuseum im vorliegenden Fall weder ersichtlich noch begründet.

Die Kunstkommission hat sich mit den massgebenden Rechtsquellen im Entscheid Curt Glaser ausführlich beschäftigt. Neben den Washingtoner Prinzipien finden auf das vorliegende Verfahren die Grundsätze von ICOM sowie die Standards des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Anwendung. Die Erklärung von Terezín wird mitberücksichtigt; die deutsche «Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz», punktuell beigezogen. Dies dürfte soweit ersichtlich auch der Praxis entsprechen, die sich in den letzten Jahren in der Schweiz etabliert hat.

Transparenz für Besucher:innen des Kunstmuseums Basel

Das Gemälde *La muse inspirant le poète / Apollinaire et sa muse* finden Besucher:innen des Kunstmuseums aktuell in der Sonderausstellung im Neubau ausgestellt. Sobald das Werk wieder in die Sammlung im Hauptbau integriert wird, wird das Kunstmuseum mit einem Hinweisschild auf die Herkunft des Kunstwerkes aufmerksam machen. Mittels QR-Code werden interessierte Ausstellungsbesucher:innen dann die Möglichkeit haben, ausführliche Informationen abzurufen.

- Für vertiefende Informationen: Entscheid & historischer Sachverhalt.

Medienkontakt und Rückfragen

Felix Uhlmann, Präsident Kunstkommission, Tel. +41 61 279 70 00,
felix.uhlmann@ius.uzh.ch

Karen N. Gerig, Leiterin Kommunikation Kunstmuseum Basel, Tel. +41 61 206 62 80,
karen.gerig@bs.ch